

vom Tode des Vizekanzlers Roger (April 1191) bis zur Entlassung des englischen Königs aus der deutschen Gefangenschaft nach, die er dem Kammerkleriker Philipp, dem späteren Bischof von Durham, zuschreibt. Im Mittelpunkt der Erörterungen stehen Richards zwei writs für Genua und seine writcharter für Pisa, alle drei vom Oktober 1191. H. E. M. (Selbstanzeige)

Anton Gössi, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216—1274) (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 5) Basel 1974, Kommissionsverlag Friedrich Reinhardt AG, 210 S., 18 Tafeln. — Die vorliegende, bei A. Bruckner in Basel entstandene Dissertation schließt an die 1966 erschienene Arbeit von Peter Rück über die Urkunden der Basler Bischöfe bis 1213 an (vgl. DA 22, 645). Den 75 überlieferten Bischofsurkunden aus dem 11. und 12. Jh. stehen aus der Zeit von 1216—1274 209 Urkunden gegenüber. Mit der Zahl der Urkunden hat sich auch die Vielfalt der Rechtsinhalte erweitert. Die größte Gruppe bilden 60 Urkunden über Rechtsgeschäfte Dritter, die von den Basler Bischöfen als Inhabern eines authentischen Siegels beglaubigt wurden, gefolgt von 22 Vidimierungen und 15 Schiedssprüchen und Vergleichen. Unter den 94 Urkundenempfängern befinden sich zum erstenmal in Basel auch Laien und weltliche Institutionen wie die Zünfte und Städte (mit jeweils 8 Urkunden). Bischof Heinrich III. ist als Aussteller von Handfesten für die Bürger von Basel und Kleinbasel hervorzuheben. Von den 161 Originalen konnte Gössi 95 der bischöflichen Kanzlei (18 Schreibern) und 43 verschiedenen Empfängern zuweisen. Bei 23 Urkunden ließen sich weder Schreiber noch Skriptorium ermitteln. Eine wesentliche Erleichterung für den Benützer wäre es gewesen, wenn Gössi bei der Schriftbeschreibung nicht nur auf die Urkundennummern, sondern auch auf die Abbildungen verwiesen hätte. Bei der Interpunktion lassen sich in den Urkunden, entgegen Gössis Behauptung (S. 100), schon in der Anfangszeit Differenzierungen feststellen (vgl. Abb. 5 Zeile 2 von unten nach *voluerint*; Abb. 6 Zeile 2 von oben nach *innotescat*). Die Ligatur *-or* wird auch in Basel nur in der Kürzung für *orum* und nicht auch für *arum* (so Gössi S. 99) gebraucht worden sein. Bei der Besprechung der inneren Merkmale der Urkunden konnte Gössi kaum individuell geprägte Wendungen ausmachen. Dankenswerterweise hat er sämtliche in den von ihm untersuchten Urkunden vorkommenden Arengen im Wortlaut wiedergegeben. Relativ spät, nämlich erst seit Bischof Heinrich III. (1263—1274), sind deutschsprachige Bischofsurkunden zu verzeichnen. Der einzige namentlich bekannte Notar der bischöflichen Kanzlei war Chorherr in St. Peter in Basel. Ein weiterer Hinweis auf die bischöfliche Kanzlei kann darin gesehen werden, daß in den Zeugenlisten, zum erstenmal 1241, ein scriptor oder notarius genannt wird. Wenn auch die Ausstellerherstellung im 13. Jh. gegenüber dem 12. Jh. zugenommen hat, darf man alles in allem mit Gössi nur auf eine „primitiv organisierte Kanzlei der Basler Bischöfe“ (S. 163) schließen. A. G.

---

William D. McCready, The Papal Sovereign in the Ecclesiology of Augustinus Triumphus, *Mediaeval Studies* 39 (1977) S. 177—205, ist vornehmlich eine Auseinandersetzung mit der Interpretation, die Michael Wilks, The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages (Cambridge 1963), von der berühmten Primatstheorie in der 1320 geschriebenen Summa de ecclesiastica potestate gegeben hat. Statt des Souveränitätsbegriffs der modernen Staatslehre sei die ma. Vorstellung von plenitudo potestatis heranzuziehen, nämlich „an authority in the community that is greater than any other, not an authority that is without limits“ (S. 205). R. S.